

3.1.3. Die Potenzen des strafprozessualen Prüfungsverfahrens zur weiteren Qualifizierung der Entscheidungsvorbereitung über die Einleitung von Ermittlungsverfahren und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit

Das Strafverfahrensrecht der DDR bestimmt nicht nur die dargestellten Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sondern regelt auch prinzipiell den Weg seines Zustandekommens. Der zweite Abschnitt des dritten Kapitels der Strafprozeßordnung bestimmt, daß der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens immer eine gründliche Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen voranzugehen hat und enthält dazu in den §§ 92 bis 100 StPO verbindliche Verfahrensvorschriften für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts.

Die staatlichen Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt werden verpflichtet, jeden Hinweis auf das Vorliegen einer Straftat entgegenzunehmen und verantwortungsbewußt zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Sie haben zu diesem Zweck die erforderlichen Prüfungshandlungen vorzunehmen. Im Ergebnis der Prüfung haben sie zu entscheiden, ob von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen ist, die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben ist oder ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Das ganze Verfahren der Prüfung ist zügig durchzuführen und in der Regel in einer Frist von sieben Tagen abzuschließen.

Die exakten Regelungen des sozialistischen Strafverfahrensrechts über die Pflichten und Befugnisse der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts zur Prüfung jeglicher Hinweise auf mögliche Straftaten vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie die dem entsprechende Praxis der staatlichen Strafverfolgungsorgane - eingeschlossen die Untersuchungsorgane des MfS - sind Ausdruck und Bestandteil der Rechtssicherheit im sozialisti-